



Bekanntgabe

**Antrag der Firma Bernhard Mühlenbein GmbH & Co. KG, Steinborn 16, 59929 Brilon vom 28.12.2021 zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Speisung einer Reifenwaschanlage mit Brauchwasser im Steinbruch Mühlenbein gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Firma Bernhard Mühlenbein GmbH & Co. KG hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Mindestdiefe von 180 m für die Entnahme von Grundwasser von 2.250 m³ / Jahr zur Speisung der Reifenwaschanlage mit Brauchwasser im Steinbruch Mühlenbein in Brilon.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Briloner Kalkmassiv, Zone III C. Im Steinbruch Mühlenbein sind mehrere Grundwassermessstellen zur Überwachung des Grundwassers errichtet worden. Beim neuen Brunnen dürften ähnliche Untergrund- und Grundwasserverhältnisse wie bei bestehenden Grundwassermessstellen vorliegen. Die geplante Wasserentnahme ist so gering einzustufen, dass die hydraulischen Verhältnisse durch diese Entnahme nicht beeinflusst werden.

Auch ist dieses Vorhaben nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden. Der Standort ist durch bergbauwirtschaftliche Bebauung und dem Abbau von Gesteinen geprägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 27. Januar 2022
Im Auftrag

gez.
Kruse